



Verwaltungsgericht Köln

Beschluss

21 L 4166/17

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Firma Telekom Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dolde, Mayen und andere, Rheinauen Carré, Mildred-Scheel-
Straße 1, 53175 Bonn,
Gz.: 17/00400 Hö/CH,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesnetzagentur für Elektri-
zität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, vertreten durch den Prä-
sidenten, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,
Gz.: JPn B 1913,

Antragsgegnerin,

wegen Telekommunikationsrechts

hat die 21. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln

- 2 -

am 24. November 2017

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

den Richter am Verwaltungsgericht

den Richter

Dr. Ost,

Breitbach-Plewe,

Dr. Theis

beschlossen:

Zum Verfahren, in dem die Antragstellerin nach § 35 Abs. 5 TKG i.V.m. § 123 VwGO beantragt,

die vorläufige Zahlung des Entgelts für die Terminierung im Festnetz der Antragstellerin rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 in Höhe von 0,0023 Euro/Min. anzuordnen,

werden nur solche Personen beigeladen, die ihre Beiladung innerhalb eines Monats ab der Veröffentlichung des vorliegenden Beschlusses im elektronischen Bundesanzeiger bei dem Verwaltungsgericht Köln schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen beantragen.

G r ü n d e

Der Antrag der Antragstellerin bezieht sich auf den Beschluss der Antragsgegnerin vom 21. Juli 2017, BK 3c-16/110 (abrufbar unter www.bundesnetzagentur.de). Die vorstehende Anordnung beruht auf § 35 Abs. 6 Satz 1 TKG. Angesichts der nicht genau abschätzbaren Anzahl möglicher Beiladungspetenten erscheint es sachgerecht, von dem Verfahren nach der vorgenannten Vorschrift Gebrauch zu machen. Gründe, die dieser Vorgehensweise entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.

Es erscheint ausreichend, die Beiladungsantragsfrist mit einem Monat auf das von § 35 Abs. 6 Satz 6 TKG vorgegebene Mindestmaß zu bestimmen. Umstände, die eine länger bemessene Frist gebieten könnten, sind nicht erkennbar.

Dieser Beschluss wird gemäß § 35 Abs. 6 Satz 3 TKG im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und gemäß § 35 Abs. 6 Satz 4 TKG auf der Internetseite der

- 3 -

Bundesnetzagentur veröffentlicht. Von seiner zusätzlichen Bekanntmachung in einem anderen Informations- und Kommunikationssystem wird abgesehen, weil anzunehmen ist, dass mögliche Beiladungspetenten die Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger und Veröffentlichungen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur regelmäßig verfolgen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 35 Abs. 6 Satz 2 TKG.

Dr. Ost

Breitbach-Plewe

Dr. Theis



Beglaubigt
Eberl, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle